



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Startseite > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2024 > April > 80 > BBI 2024 906

Entwurf

Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaaffende in den Jahren 2025–2028

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020² über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB)

und auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1987³ über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaaffende in der Schweiz, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2024⁴,

beschliesst:

¹ SR 101

² SR 414.51

³ SR 416.2

⁴ BBI 2024 900

Art. 1 Internationale Mobilitäts- und Kooperationsprogramme in der Bildung

Für die Aktivitäten im Rahmen der internationalen Mobilitäts- und Kooperationsprogramme in der Bildung nach Artikel 4 des BIZMB werden bewilligt:

- a. für die Jahre 2025–2028 ein Zahlungsrahmen von 251,3 Millionen Franken; dieser gilt auch für Zahlungen aus dem Verpflichtungskredit nach Buchstabe b;
- b. für das Jahr 2025 ein Verpflichtungskredit von 57,3 Millionen Franken; die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2025 eingegangen werden.

Art. 2 Talentförderung und internationale institutionelle Kooperationen in der Bildung

¹ Für die Jahre 2025–2028 wird für die Förderaktivitäten im Rahmen der Talentförderung und internationalen institutionellen Kooperationen in der Bildung nach Artikel 4 BIZMB ein Verpflichtungskredit von 26,6 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2028 eingegangen werden.

Art. 3 Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaaffende

¹ Für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaaffende in der Schweiz in den Jahren 2025–2028 wird ein Verpflichtungskredit von 39,2 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2028 eingegangen werden.

Art. 4 Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen und den Verpflichtungskrediten liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 (106,2 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,1 Prozent;
- b. 2026: +1,0 Prozent;
- c. 2027: +1,0 Prozent;
- d. 2028: +1,0 Prozent.

Art. 5 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.